

Statuten des Vereins griffbar - Boulderwand Thun

1. Name und Sitz des Vereins

Art.1 Unter dem Namen griffbar - Boulderwand Thun besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB mit Sitz in Steffisburg.

2. Vereinszweck

Art. 2 Der Verein griffbar - Boulderwand Thun hat das Ziel, eine öffentlich zugängliche Boulder-Trainingsmöglichkeit in der Region Thun anzubieten.

Das Vereinsziel wird durch den Betrieb und Unterhalt einer Boulderanlage verfolgt.

Art. 3 Der Verein ist nicht gewinnorientiert.

3. Mittel

Art. 4 Die finanziellen Mittel setzen sich wie folgt zusammen:

- Einnahmen durch Abonnemente, Einzeleintritte, Gruppeneintritte, Kursangebote und Events
- Sponsoren- und Gönnerbeiträge
- Mitgliederbeiträge
- Darlehen in Form von Geld oder Arbeit

Art. 5 Die Einnahmen werden primär zur Deckung der laufenden Kosten (Miete, Versicherungen, Administration, Unterhalt, etc.) verwendet. Anfallende Gewinne werden wieder in die Trainingsanlage oder in dem Vereinsziel verwandte Zwecke investiert.

4. Organisation

Art. 6 Organe des Vereins sind:

- A) Die Vereinsversammlung
- B) Der Vorstand
- C) Die Geschäftsstelle

A) Vereinsversammlung

Art. 7 Die Vereinsversammlung wird ordentlich einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt spätestens 10 Tage vor der Versammlung durch schriftliche Mitteilung und unter Angabe der Traktanden an alle Mitglieder. Mitglieder können unter Einhaltung der selbigen Frist Traktandierungsanträge stellen.

Über die Aufnahme von weiteren Traktanden ausserhalb der genannten Frist entscheidet die Vereinsversammlung mit dem einfachen Mehr.

Ausserdem kann ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangen.

Art. 8 Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind.

Die Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Schwerwiegende Entscheide (namentlich Statutenänderung, Auflösung des Vereins) bedürfen einer 2/3 Mehrheit.

Abstimmungen in der Kompetenz der Vereinsversammlung können bei Bedarf auch schriftlich abgehalten werden.

Art. 9 Die Vereinsversammlung wird durch den Vorstand geleitet und protokolliert.

Art. 10 Der Vereinsversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- b) Wahl und Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl des Präsidiums
- d) Statutenänderung
- e) Genehmigung der Jahresrechnung
- f) Genehmigung Jahresbudget
- g) Genehmigung Protokoll der Vereinsversammlung
- h) Festsetzung Mitgliederbeitrag Tarifpolitik
- i) Aufsicht über die Tätigkeit der Organe
- j) Abberufung der Organe aus wichtigem Grund
- k) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands/der Mitglieder
- l) Auflösung des Vereins

B) Vorstand

Art. 11 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Vereinsmitgliedern. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr, nach dessen Ablauf alle Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar sind.

Der Präsident, die Präsidentin wird von der Vereinsversammlung in das Amt gewählt. Im Weiteren konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 12 Der Vorstand versammelt sich nach gegenseitiger Absprache.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig. Die Vereinsmitglieder werden über die Beschlüsse informiert.

Die Beschlussfassung kann auch schriftlich erfolgen.

Art. 13 Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung übertragen sind. Insbesondere stehen ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung im Interesse des Vereines zu.
- b) Einberufung der Vereinsversammlung
- c) Vertretung des Vereins nach aussen.
- d) Die Einzelunterschrift ist rechtsverbindlich für den Verein. Verträge zu Miet-, Versicherungs-, Bank-, Behördenwesen sowie für Aufträge (Waren / Leistungen) mit Wert > CHF 5'000 bedürfen einer doppelten Unterschrift durch das Präsidium und ein zweites Vorstandsmitglied bzw. der Geschäftsstellenleitung.
- e) Betrieb, Unterhalt und Gestaltung der Trainingsanlage im Sinne des Vereinszwecks.
- f) Anstellung und Überwachung des für die Erreichung des Vereinszwecks nötigen Personals.
- g) Öffnungszeiten
- h) Tarifwesen
- i) Erlass von Reglementen und Pflichtenheften
- j) Der Vorstand hat für dringende, unvorhersehbare und nicht budgetierte Ausgaben eine Kompetenz von maximal CHF 10'000. Ausgaben und Rechnungen müssen ab einem Betrag von CHF 500 vom zuständigen Vereinsorgan visiert werden. Zahlungen ab einem Betrag von CHF 5'000 bedürfen einer Kontrolle/Freigabe durch eine zweite Person aus dem Vorstand bzw. der Geschäftsstellenleitung.

Art. 14 Die Führung des Vereins durch den Vorstand erfolgt ehrenamtlich.

C) Geschäftsstelle

Art. 15 Eine Geschäftsstelle kann geschaffen werden zur Ausführung operativer Arbeiten gemäss Pflichtenheft. Die Geschäftsstelle unterliegt dem Präsidium.

5. Mitglieder

Art. 16 Mitglied des Vereins können Personen werden, die sich für die Interessen des Vereins einsetzen und von der Vereinsversammlung mit einer 2/3-Mehrheit aufgenommen werden. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche oder mündliche Erklärung an den Vorstand; er kann jederzeit erfolgen.

6. Auflösung

Art. 17 Bei Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen der Gemeinde Steffisburg treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck gebildet hat. Wird innerhalb von 5 Jahren nach Auflösung kein neuer Verein gegründet, geht das Vermögen als Schenkung an die Gemeinde Steffisburg zur Förderung des Sports in der Gemeinde.

7. Versicherung und Haftung

Art. 18 Eine genügende Versicherungsdeckung liegt in der Verantwortung der Besucher/innen. Dies gilt sowohl für Vereinsmitglieder als auch für externe Besucher/innen und Gruppen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Der Gerichtsstand liegt in Steffisburg, Kanton Bern.

8. Datenschutz

Art. 19 Für die Bearbeitung vereinsinterner Personendaten gilt neben der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung grundsätzlich die allgemein gültige Datenschutzerklärung des Vereins griffbar - Boulderwand Thun. Der Verein hat des Weiteren das Recht, die Personendaten der Mitglieder vereinsintern weiterzugeben. Von den Vereinsmitgliedern und dem Personal werden zusätzlich Telefon-, IBAN- und AHV-Nummer erfasst.

Abgesegnet durch die Vereinsversammlung: Steffisburg, 01.02.2024
Die vorliegende Version ersetzt die Fassung vom 14.02.2021



Lukas Mani, Präsident